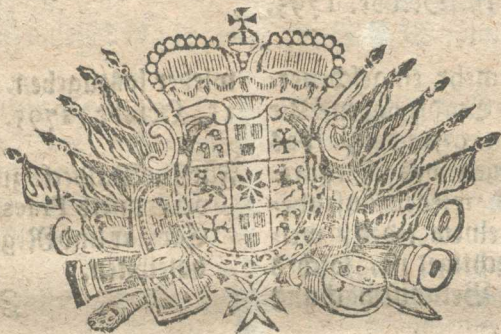


Waldeckisches
Intelligenzblatt.

No.



42.

Dienstag, den 20. October 1795.

Aus Hochfürstl. Regierung.

Da Wir vernehmen, daß bey der von Uns am 17. vorigen Monaths erlassenen Landfrucht-Zuschlags Verordnung die und da ein Mißverstand entstanden sey; so machen Wir zu mehrerer Erläuterung bekant, daß den Unterthanen der Verkauf ihrer entbehrlichen und selbst gefährdeten Früchte in mäßigen Quantitäten und in ein-

zelnen Fudern zu 8 bis 10 Mütte an Ausländer zu deren Nothdurft keinesweges überall, sondern nur der wucherliche Frucht-Auskauf und die exportation in größeren Quantitäten, und dann aller Verkauf der Früchte in das Hessen-Casselsche gänzlich bey Vermeidung der in jener Verordnung bestimmten Strafe, verbotben seyn solle. Jedoch werden